

**Stellungnahme**

**zu den Umsetzungsvorschlägen**

**der Fernleitungsnetzbetreiber und Marktgebietsverantwortlichen**  
**in Deutschland**

**zu bilanzierungsrelevanten Themen**

**auf Basis des Entwurfs**  
**Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen**

<b>Stellungnehmende Partei:</b>	<b>EFET Deutschland</b>
<b>Adresse:</b>	<b>Schiffbauerdamm 40</b> <b>10117 Berlin</b>
<b>Ansprechpartner(in) für evtl. Rückfragen (inkl. Kontaktdaten):</b>	<b>Joachim Rahls, j.rahls@efet.org</b> <b>Marko Cubelic, m.cubelic@efet.org</b> <b>+49 (0) 30 – 2655 7824</b>
<b>Marktrolle:</b> (zutreffendes bitte unterstreichen)	<b>Verband</b>

**Anmerkungen:**

Alle Stellungnahmen werden gemeinsam mit dem zu erstellenden Empfehlungsdokument an die Bundesnetzagentur übermittelt. Sofern eine Stellungnahme oder einzelne Stellen der Stellungnahme nicht an die Bundesnetzagentur übermittelt und Inhalte der Stellungnahme nicht veröffentlicht werden sollen, ist dies vom Konsultationsteilnehmer entsprechend kenntlich zu machen..

Bitte tragen Sie Ihre begründeten Anmerkungen in die entsprechenden Felder ein und senden Sie das Dokument in einer elektronisch bearbeitbaren Form bis zum 31. Januar 2014 an [info@fnb-gas.de](mailto:info@fnb-gas.de).

## 2 Untertägiges Anreizsystem

### 2.1 Notwendigkeit

#### Anmerkungen zur Notwendigkeit eines untertägigen Anreizsystems.

Das vorgeschlagene untertägige Anreizsystem ist u.E. **nicht notwendig** im Sinne des Art. 26 Abs. 5 lit. (a) des Network Codes on Gas Balancing of Transmission Pipelines (im Folgenden NC BAL).

#### **Nachweis der Notwendigkeit mittels Extremszenarien ist unzulässig.**

Das Konsultationsdokument argumentiert mit Extremszenarien, nämlich der Nulleinspeisung aller jeweils in dem Szenario relevanten Bilanzkreise. Unter derart definierten Extrembedingungen wäre allerdings jedes Transportsystem mit einer reinen Tagesbilanzierung überfordert, auch das britische NTS. Den vom NC BAL geforderten Nachweis der Notwendigkeit von untertägigen Anreizsystemen mit lediglich theoretisch denkbarem („nicht mit Sicherheit auszuschließendem“, vgl. S. 5 bzw. Seite 9 des Konsultationsdokuments) extremem Netznutzerverhalten zu erbringen, hieße das Zielmodell des NC BAL, ein Tagesregime ohne jegliche untertägige Anreize, als unmöglich zu definieren. Eine derartige Beweisführung ist unvereinbar mit den NC BAL.

Unseres Erachtens erbringen die Fernleitungssysteme in beiden deutschen Marktgebieten dagegen seit 01.10.2013 (Senkung der RE-Umlage auf null) ganz praktisch den Nachweis, dass ein System ohne untertägige Anreize für die Mengen zu RLM-Letzterverbrauchern (also Szenario 2 bzw. 3) ohne zusätzliche Strukturierungskosten auskommt. Wir gehen dabei davon aus, dass heute keine bzw. eine vernachlässigbar kleine Anzahl an Letztverbrauchern in der Fallgruppe RLMoT verblieben ist. Unter diesen Voraussetzungen wird heute bereits die für die untertägige Strukturierung aller RLM-Ausspeisestellen notwendige Flexibilität aus dem Netzpuffer unter Zuhilfenahme der internen Regelenergie erbracht, ohne dass sich im Vergleich zum ursprünglich durch GABi Gas eingeführten System die Anzahl der gegenläufigen untertägigen Regelenergiebeschaffungen durch die Marktgebietsverantwortlichen signifikant erhöht hat. Alles andere als ein größerer Netzpuffer wäre angesichts des in den letzten Jahren erfolgten Zubaus an Infrastruktur bei gleichzeitig zurückgehender Höchstlast auch erklärungsbedürftig.

Diese Analyse lediglich trifft jedenfalls bei einer ungefähren Bandedinspeisung der an RLM ausgespeisten Tagesmenge zu, so wie sie heute in der Fallgruppe RLMmT gefordert wird.

Allerdings ist die Bandeinspeisung sowohl in der Beschaffung wie auch der Produktion das kosteneffizienteste und mithin ökonomisch rationale Verhalten; Gründe, warum Netznutzer in großer Zahl gleichgerichtet davon abweichen sollten, nennt weder das Konsultationsdokument noch sind sie anderweitig ersichtlich. Und um missbräuchliches Netznutzerverhalten in Extremfällen zu unterbinden, gibt es verhältnismäßigere Mittel – etwa eine Auffangvorschrift, die eine Einspeisung entsprechend einem 24stel der nach bestem Wissen prognostizierten Tagesausspeisemenge fordert (siehe entsprechende Bedingungen der Shipper Licences im Vereinigten Königreich). Die durch eine derartige, weniger einschneidende Vorschrift zu vermeidenden Transaktionskosten (insbesondere IT), sowohl auf Seiten der Netzbetreiber als auch auf Seiten der Netznutzer zur Überwachung des vorgeschlagenen Anreizsystems dürften beträchtlich sein.

Von daher würde EFET Deutschland eher die Einführung eines Tagesbilanzmodells, mit Rückfallposition sollten sich die Befürchtungen der MGVs und FNBs materialisieren, befürworten.

## 2.2 Beschreibung des Zielmodell

### *Anmerkungen zur Systematik der Tagesflexibilität.*

Die vorgeschlagene Systematik ist ein **deutlicher Rückschritt im Vergleich zur heute bestehenden Fallgruppe RLMmT**: Während heute die Strukturierung zwischen dem tatsächlichen Lastgang und der (virtuellen) Band-Ausspeiserallokation durch das System geleistet wird, erhält der BKV im vorgeschlagenen System lediglich eine Toleranz auf den tatsächlichen Lastgang. Im Übrigen wird auch das Zielmodell das Problem nicht lösen können, dass eventuelle Arbitrage zwischen den deutschen Marktgebieten und den benachbarten Systemen genutzt werden könnten. Hingegen wurde nicht berücksichtigt, dass es hier andere limitierende Faktoren gibt, insbesondere die Verfügbarkeit der erforderlichen Transporte (untertägige Beschaffung ist hier vorrangiges Kriterium) und deren Kosten (reguliertes Entgelt als mindestens anlegbarer Preis, auch im Falle bereits vorhandener Transportbuchung). Die Zahl der für eine solche Arbitrage möglichen Ereignisse ist also bisher als äußerst gering zu erachten. Eine Lösung könnte angesichts des in den relevanten belgischen und niederländischen Systemen bestehenden Stundenregimes allenfalls ein ebenfalls rigides Stundenregime (mit dem gleichen hohen Standard an Datentransparenz wie in den belgischen

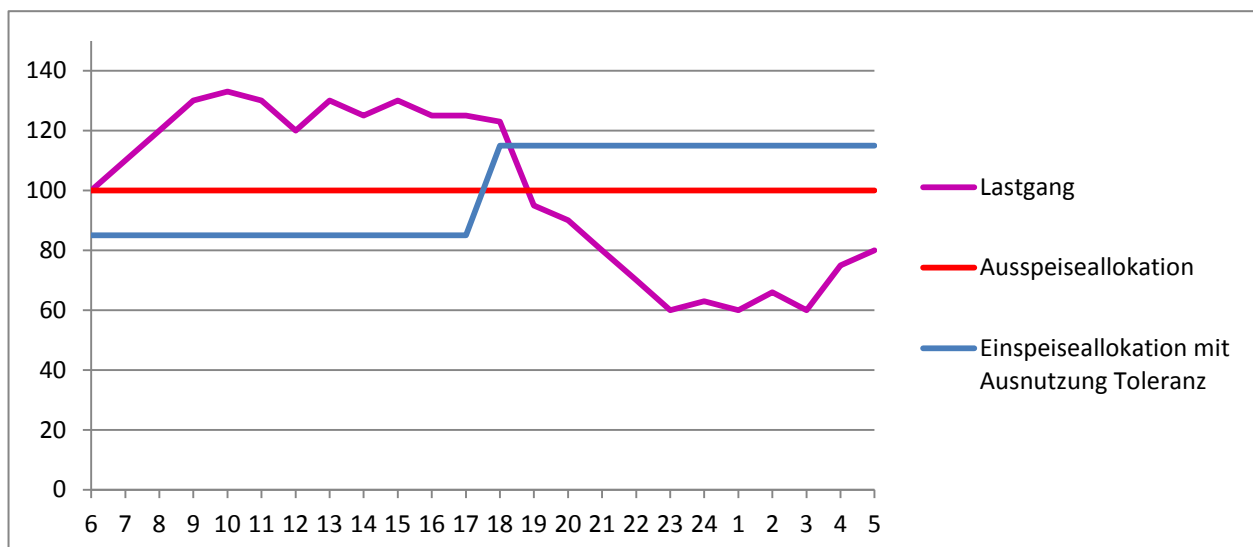
und niederländischen Systemen) geben. Aus diesem Grund jedoch ein System der Stundenbilanzierung aufrecht zu erhalten, stellt für alle Beteiligten einen viel zu hohen Aufwand dar.

### 2.3 Höhe der Tagestoleranz

#### Anmerkungen zur Höhe der Tagestoleranz.

Der Wert ist in Hinblick auf die heutige Situation für RLMmT zu niedrig angesetzt und sollte wie in 2.2. dargelegt neu berechnet werden. Die in der Herleitung auf Seite 13 gezeigten 180 ME Abweichung des heutigen Systems gewähren eine Toleranz auf einen zum Band geglätteten Lastgang. Die 7,5% Tagestoleranz hingegen gewähren dieselbe Toleranz auf den tatsächlichen Lastgang. Im Diagramm unten und bei unterstellter (weil ökonomisch sinnvoller) Bandeinspeisung, würde das heutige System also den Bereich zwischen der violetten und der blauen Linie als Toleranz anbieten, das neue System lediglich eine aufzukumulierende Abweichung, die dem Bereich zwischen der blauen und der roten Linie entspräche.

Unserer Meinung nach ist sowohl unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit des Systems als auch unter dem Gesichtspunkt, dass eine Verschärfung der untertägigen Anreize/Restriktionen gegenüber dem heutigen Zustand vermieden werden sollte, eine **Neuberechnung geboten.**



**Diagramm 1: Unterschied zwischen Lastgangallokation (vorgeschlagenes System) und Bandallokation (RLMmT heute)**

## 2.4 Flexibilitätskostenbeitrag

### Anmerkungen zu den Regelungen des Flexibilitätskostenbeitrages.

Wir begrüßen die Regelungen zum Flexibilitätskostenbeitrag. Sie reflektieren so weit als möglich die tatsächlich entstehenden Kosten eventuell erforderlicher untertägiger Strukturierung.

Allerdings kann in illiquiden Within-day Märkten wie dem deutschen der Unterschied zwischen den marginalen Beschaffungspreisen für Regelenergiean- und -verkauf extrem sein. Angesichts der Tatsache, dass im vorgeschlagenen System Bilanzkreisverantwortliche lediglich zweimal täglich und dann mit einem Zeitversatz von vier Stunden über evtl. Überschreitungen der Tagestoleranz informiert werden und angesichts der Tatsache, dass sich diese Tagestoleranz grundsätzlich erst ex post berechnen lässt, dürfte das Risiko eines ungedeckelten Flexibilitätskostenbeitrags viele Netznutzer überfordern.

Im Übrigen sollten zur Berechnung des Flexibilitätskostenbeitrags **ausschließlich Produkte mit Lieferort VHP** herangezogen werden. Nur sie garantieren die Widerspiegelung eines deutschen Marktpreises für Flexibilität zum jeweiligen Zeitpunkt und nur sie sind eindeutig Bilanzierungsrelevant; lokale Regelenergieprodukte hingegen können genauso der Aufrechterhaltung der qualitätsübergreifenden Marktgebiete dienen oder kapazitätsschaffenden Charakter haben.

Und schließlich sollte lediglich die Spitzenstundenüberschreitung mit dem Spread multipliziert werden. Denn die einmalige Überschreitung der Toleranzschwelle führt zu einem fortgeschriebenen Schiefstand des jeweiligen Bilanzkreises, solange der BKV keine entsprechende Gegen-Steuerungsmaßnahme unternimmt. Das einmalige Unter- bzw. Überspeisen führt aber nicht dazu, dass der MGV fortgesetzt RE ein- bzw. verkaufen müsste; dies ist nur in der für den Schiefstand ursächlichen Stunde erforderlich. Insofern wäre eine Pönalisierung lediglich dieser ursächlichen Stunde verursachungsgerecht.

## 2.5 Erfüllung der Kriterien gem. Art. 26 Abs. 2 lit. (a) - (f) NC BAL

### Anmerkungen zum Kriterium gem. Art. 26 Abs. 2 lit. (a) NC BAL

Im Interesse eines zusammenwachsenden Binnenmarktes für Energie in Europa ist dieses Kriterium in jedem Falle zu beachten. EFET Deutschland sieht in dem Vorschlag, in der Umsetzung des NC BAL in die Regelungen der GABi Gas eine echte Tagesbilanzierung einzuführen eine Chance zu einem weiteren Abbau von Hemmnissen. In einer nur auf theoretischen Worst-Case Erwägungen basierenden Argumentation zur Erhaltung der WDOs betreffend Regelungen zur Stunden-Bilanzierung wäre dem europäischen Leitziel einer Tagesbilanzierung gemäß NC BAL nicht gedient.

### Anmerkungen zum Kriterium gem. Art. 26 Abs. 2 lit. (b) NC BAL

Dieses Kriterium sehen wir bei lediglich zwei untertägigen Datenlieferungen als nicht erfüllt an.

Vorgeschlagen werden zwei Datenlieferungen über die gemessenen Ausspeisungen an RLM, die maximal 9 Stunden des Gastages abdecken würden (zweite untertägige Datenlieferung nicht später als 18 Uhr beim BKV bedeutet, dass Lastflüsse bis spätestens 15 Uhr abgedeckt sein können). Ein Netznutzer muss sich also, um eine Überschreitung der Tagestoleranz vor der ersten, zwischen den beiden, nach der zweiten, und wieder zwischen dieser zweiten und letzten Datenlieferung am Tag d und der ersten am Tag d+1 zu vermeiden unbedingt eigene Daten beschaffen. Das wird offenbar auch von den konsultierenden Netzbetreibern nicht in Abrede gestellt, wenn sie die Notwendigkeit einer angemessenen Prognose betonen.

Fraglich ist also, ob eine zweimalige Datenlieferung, insbesondere wenn sie 15 Stunden des Gastages unberücksichtigt lässt (und sogar 19 Stunden zwischen d und d+1), eine angemessene Prognose in ausreichendem Maße unterstützt. Unseres Erachtens ist das nicht der Fall. Eine sehr viel häufigere Datenlieferung, die Lieferung qualitativ besserer Daten als heute (Abweichung zu D+1 < 2%) sowie die Abdeckung mindestens der Spitzenlastzeiten des Tages ist hierzu notwendig.

Die Verdoppelung der heutigen Frequenz der untertägigen Datenlieferungen in Deutschland fordert der NC BAL übrigens bereits ohne die Einführung untertägiger Anreizsysteme.

Die Vorgaben des Art. 26 Abs. 2 lit. (b) NC BAL, der ausdrücklich die Lieferung (,where network users are provided with‘) angemessener Daten fordert, und nicht darauf abstellt, ob sie

irgendwie zur Verfügung stehen (,where network users have‘), werden von dem vorgeschlagenen System nicht erfüllt. Eine entsprechende Umsetzung müsste zu einer Rüge durch ACER, im äußersten Fall aber zu einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland führen.

Anmerkungen zum Kriterium gem. Art. 26 Abs. 2 lit. (c) NC BAL

Siehe oben.

Anmerkungen zum Kriterium gem. Art. 26 Abs. 2 lit. (d) NC BAL

Dieses Kriterium ist erfüllt.

Anmerkungen zum Kriterium gem. Art. 26 Abs. 2 lit. (e) NC BAL

Dieses Kriterium ist erfüllt.

Anmerkungen zum Kriterium gem. Art. 26 Abs. 2 lit. (f) NC BAL

Die Einführung eines untertägigen Anreizsystems ist nicht erforderlich. Unbestritten ist, dass reine Tagesbilanzierungsregime, selbst wenn sie nur auf eine Gruppe von Ausseisepunkten Anwendung finden, die Liquidität des Handelsplatzes fördern. Insofern ist das Kriterium nicht erfüllt.

### 3 Ausgleichsenergieentgelte

Anmerkungen zur Nichtumsetzung der in Art. 21 Abs. 2 NC BAL definierten Ausnahmen. .

Die in Art. 21 Abs. 2 NC BAL genannten Ausnahmen sollten im deutschen Bilanzierungsmodell nicht umgesetzt werden.

Anmerkungen zur Ermittlung der endgültigen Ausgleichsenergiemenge auf Basis der D+1 Daten.

Wir begrüßen das vorgeschlagene Vorgehen unter der Voraussetzung, dass geeignete Clearingverfahren etabliert werden.

Anmerkungen zur Einbeziehung mindestens der qualitätsscharfen Produkte und ggf. der lokalen Produkte in die Bildung des Grenzverkaufs- und des Grenzankaufspreises sowie des mengengewichteten Gasdurchschnittspreises .

Zur Berechnung des Ausgleichsenergiepreises sollten **ausschließlich Produkte mit Lieferort VHP NCG bzw. GASPOOL** herangezogen werden. Nur sie garantieren die Widerspiegelung eines deutschen Marktpreises für Flexibilität zum jeweiligen Zeitpunkt und nur sie sind eindeutig bilanzierungsrelevant; lokale Regelenergieprodukte hingegen können genauso der Aufrechterhaltung der qualitätsübergreifenden Marktgebiete dienen oder kapazitätsschaffenden Charakter haben. Sie werden außerdem überwiegend im nicht liquiden Handel beschafft. Der im Konsultationsdokument als Argument vorgebrachte Erforderlichkeit des Einsatzes von lokaler oder qualitätsbezogener Regelenergie wird dabei nicht bestritten. Lediglich die



Eignung und Notwendigkeit der Einbeziehung der dabei gehandelten Preise ist zu verneinen.

Anmerkungen zur Nichtverwendung der „Kleinen Anpassung“ zum Start des geänderten Bilanzierungsmodells.

Wir begrüßen das geplante Vorgehen. Zum einen reduziert es die Komplexität des Systems, zum anderen ist der Sinn eines Anreizes nicht ersichtlich, für Netznutzer ihr Verhalten zu ändern, wenn sich das System insgesamt innerhalb seiner Toleranzgrenzen bewegt und es insofern keines veränderten Netznutzerverhaltens bedarf.

Anmerkungen zur Nichtverwendung der sonstigen Parameter nach Art. 20 Abs. 3 lit. (c) NC BAL.

Keine Anmerkungen

#### **4 Interimsmaßnahmen**

Anmerkungen zur Aufrechterhaltung der bestehenden physikalischen Bilanzierungsplattformen.

Die beiden bestehenden Bilanzierungsplattformen sollten zu einer marktgebietsübergreifenden zusammengelegt werden. Dies würde zum einen die Transaktionskosten sowohl bei den Marktgebietsverantwortlichen als auch bei den Netznutzern vermindern helfen, zum anderen würde es die Transparenz der Beschaffung von Regelenergie in beiden Marktgebieten erhöhen.